OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490448/3/FP

Datum:
Linz, 29. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A.K., geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt F.M., X, W., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Dezember 2018, GZ: VStV/915301464951/2015, betreffend Abweisung von Anträgen auf alternative Vollzugsformen und Aufschub des Strafvollzuges

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. November 2015, GZ: VStV/915301464951/2015, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgrund seiner Stellung als handelsrechtlicher Geschäftsführer der P. GmbH mit Sitz in W. wegen eines Verstoßes gegen das Glücksspielgesetz mit Geldstrafen belegt. Die Gesamtstrafe betrug 2.000 Euro zuzüglich 200 Euro Verfahrenskostenbeitrag (Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 12 Stunden). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Februar 2016, LVwG-411176, nach Spruchkorrektur im Punkt der Schuld dem Grunde nach als unbegründet abgewiesen. Das Landesverwaltungsgericht reduzierte die Gesamtgeldstrafe jedoch auf 1.800 Euro und die Gesamtersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden. Die gegen dieses Erkenntnis erhobene Revision wurde mit Beschluss des VwGH vom 16. Juni 2016, Zl. Ra 2016/17/0196, zurückgewiesen.

I.2. Mit Verfahrensanordnung vom 29. Juni 2017 trat die belangte Behörde den Vollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ab und ersuchte um Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 forderte die belangte Behörde den Bf selbst auf, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten.

I.4. Mit Eingabe vom 13. Dezember 2018 beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der nunmehrigen Bf aufzuschieben.

I.5. Die genannten Anträge wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Dezember 2018, abgewiesen.

I.6. Dagegen wurde mit Schriftsatz vom 15. Jänner 2019 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Begründend wurde – wiederholend – vorgebracht, dass das StVG auch beim verwaltungsbehördlichen Strafvollzug sinngemäß anzuwenden sei bzw die Nichtanwendung der beantragten alternativen Strafvollzugsformen einen Wertungswiderspruch bedeuten würde. Der Bf habe ein Recht darauf, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen bzw in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes zu tilgen. Ferner wurde erneut darauf hingewiesen, dass der Bf seine Stellung als Geschäftsführer verlieren

würde, würde man ihn inhaftieren. Es wurden die oben angeführten Anträge wiederholt, eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG beantragt.

I.7. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 21. Jänner 2019 zur Entscheidung vorgelegt.

I.8. Das Verwaltungsgericht ersuchte am 28. Jänner 2018 telefonisch um Auskunft bei der belangten Behörde, warum das Strafvollzugsverfahren trotz Abtretung an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land selbst durchgeführt wurde.
Daraufhin teilte die belangte Behörde mit E-Mail vom gleichen Tag zusammengefasst mit, dass das Vollstreckungsverfahren noch bei der Bezirkshauptmannschaft anhängig sei und die Aufforderung zum Strafantritt von der belangten Behörde, aufgrund eines Kommunikationsfehlers, versehentlich versendet worden sei. Das Verfahren sei noch bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land anhängig.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.
Eine Verhandlung unterbleibt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Über den Bf wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Februar 2016, LVwG-411176, rechtskräftig eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen verhängt. Die belangte Behörde hat das Bezug habende Vollstreckungsverfahren (GZ: VStV/915301464951/2015) mit Verfahrensanordnung vom 29. Juni 2017 gemäß § 29a VStG zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land abgetreten.
[genanntes Schreiben]

Der Bf war zwischen 19. April 2012 und 5. November 2018, also auch zum Zeitpunkt Verfahrensanordnung vom 29. Juni 2017 aufrecht in K., Bezirk Wels-Land, gemeldet. Dies ist auch heute der Fall. [ZMR]

Dieses Vollstreckungsverfahren ist noch bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land anhängig. Auf Grund eines Kommunikationsfehlers mit der der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land nach Verlegung des Wohnsitzes des Bestraften wurde das Vollstreckungsverfahren beim Polizeikommissariat Wels aktiviert und die Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe vom Polizeikommissariat Wels irrtümlich versendet.

Das Vollstreckungsverfahren ist noch bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land anhängig und die Verwaltungsstrafe noch nicht vollstreckt.
[E-Mail der belangten Behörde vom 28. Jänner 2018]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den Akten, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs 3) zu überprüfen. Eine allfällige Unzuständigkeit der Behörde ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen wahrzunehmen.

III.2. Gemäß § 29a VStG kann, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden.

Im Rahmen der Delegation gemäß § 29a VStG hat eine Prognoseentscheidung zu erfolgen (vgl zu alldem etwa Lewisch/Fister/Weilguni, § 29a VStG Rz 8 f; N. Raschauer in Rauschauer/Wessely [Hrsg], VStG2 § 29a VStG Rz 10 f; sh zB VwGH 25.01.1993, 92/10/0419). Zu berücksichtigen ist, dass die Wohnsitzbehörde etwa üblicherweise eher unmittelbare Kenntnis von relevanten Daten der Person, deren Strafe vollstreckt werden soll, hat, sowie allfällige weitere Betreibungsmaßnahmen einfacher durchführen kann oder über Informationen aus anderen laufenden bzw. früheren Vollstreckungsverfahren verfügt.

Demgemäß wurde der Strafvollzug im vorliegenden Fall von der Landespolizeidirektion Oberösterreich gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, in deren örtlichem Wirkungskreis (K.) der Bf seinen Hauptwohnsitz hatte und hat, abgetreten. Sie wurde damit Vollzugsbehörde.

III.3. Durch die Übertragung der Strafvollstreckung wird nicht nur die Befugnis zur Setzung einzelner Verfahrensakte begründet, sondern es geht die Zuständigkeit für das gesamte weitere Verfahren bzw. die (weitere) Vollstreckung auf die andere Behörde über. Auch kann die Behörde, an die die Delegation erfolgt, diese Übertragung nicht ablehnen und die Angelegenheit auch nicht rückübertragen

(sh Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrensrecht[6], 542; Fister in Lewisch/ Fister/Weilguni, VStG[2] § 29a Rz 14 [Stand 1.5.2017, rdb.at]; sh zum Ende der Zuständigkeit der übertragenden Behörde in einem Strafverfahren: VwGH 23.01.1991, 90/04/0286; 25.06.2013, 2010/09/0121).

Durch die Übertragung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe wird die Behörde, an die übertragen wird, Strafvollzugsbehörde iSd § 53a VStG. Es obliegen ihr alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug bis zum Strafantritt, weshalb die Landespolizeidirektion Oberösterreich nicht zur Entscheidung über die Anträge des Bf hinsichtlich Strafaufschub zuständig ist.

Ihre über den Antrag des Bf auf Strafaufschub ergangene Entscheidung ist daher von Amts wegen zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Insofern ist keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, wer für die Durchführung des Strafvollzugs und die damit einhergehenden Anordnungen und Entscheidungen zuständig ist, konnte im Übrigen anhand der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (siehe die oben dargestellte Rsp) beantwortet und beurteilt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. P o h l